GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

13. EINGRIFFS-/AUSGLEICHSDOKUMENTATION

ZUR

1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE METZDORF II
(EHEMALIGE SCHWEINE- UND RINDERANLAGE METZDORF)“

AMT BARNIM-ODERBRUCH

ORT/DATUM:	10/2016
PLANSTAND:	SATZUNG

Einleitung 3
Gesetzliche Grundlagen 4
Bestandsbeschreibung 4
Schutzgebietsausweisungen 4
Fachplanerische Vorgaben 5
Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B) 5
Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B) 5
Abiotische Faktoren 6
Boden und Geologie 6
Wasser 7
Klima/Luft 7
Landschaftsbild 7
Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs 7
Konflikt Flächeninanspruchnahme 8
Beschreibung und Bewertung des Kompensationsbedarfs 15
Heckenpflanzungen 15
Entsiegelung 17
Konflikt Beeinträchtigung von Lebensraum 18
Konflikt potenzieller Schadstoffeintrag 20
Konflikt Beeinträchtigung Landschaftsbild/Minderung Erlebniswert 20
Eingriffsbilanz 21

Einleitung

Die Castus GmbH, nachfolgend als Vorhabenträgerin benannt, beabsichtigt auf einer Teilfläche des Betriebsgeländes einer bestandsgeschützten Tierhaltungsanlage eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um den stillgelegten Betriebsteil der Tierproduktionsstätte der Agro Tierzucht- und Pflanzenproduktion GmbH in Metzdorf.

Seitens des Eigentümers bzw. möglicher weiterer Interessenten besteht derzeit kein Bedarf für die Reaktivierung als landwirtschaftliche Produktionsstätte oder einer anderweitigen Nutzung der Gebäude. Der noch bestehende Gebäudebestand weist zudem erhebliche Mängel hinsichtlich der Bausubstanz und technischen Ausstattung auf. Die Reaktivierung des Standorts würde eine umfangreiche und kostenintensive Sanierung mit sich bringen.

Daher hat sich der Eigentümer entschieden, die Flächen des aufgegebenen Tierproduktionsstandortes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung zu stellen.

Die zu betrachtende Fläche ist entsprechend dem EEG eine typische Konversionsfläche, die für eine anderweitige Nutzung nicht oder nur sehr schwer zugänglich ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich südlich der Ortslage Metzdorf und ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

Die planungsrechtliche Voraussetzung soll über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II“ der Gemeinde Bliesdorf ermöglicht werden.

Innerhalb des geplanten Baufeldes befinden sich fünf Gebäude, die im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen zurückgebaut werden sollen. Die betroffenen Gebäude werden nachweislich von Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte und von Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartier genutzt.

Im Randbereich der Vorhabenfläche bestehen mehrere Bäume (Pappeln, weniger Ahorn). Insbesondere der Baumbestand innerhalb des südlich verlaufenden Hecken- und Windschutzstreifens und vereinzelt im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze auftretend, sollen bauvorbereitet gerodet werden um eine Verschattung der Module zu vermeiden.

Das ruderale Feldgehölz (Jungaufwuchs von Pappel und Ahorn mit wenig Holunder) im südöstlichen Plangebiet soll ebenfalls bauvorbereitend in einem Umfang von 2.492 m² gerodet werden um die erforderliche Baufreiheit zu schaffen und eine Verschattung der Module mit zunehmenden Wuchs zu vermeiden.

Der unvermeidliche Verlust an Gehölzen soll durch umfangreiche Ersatzpflanzungen heimischer standorttypischer Gehölze im Umfeld des Vorhabens ausgeglichen werden.

Die Gehölze dienen Gehölzbrütern als Fortpflanzungsstätte.

Die im Randbereich vorhanden niedrig wachsenden linearen Gehölze (Hecken- und Windschutzstreifen Obstbaumbestand) sollen erhalten bleiben, da sie die Sichtbarkeit der bestehenden und geplanten baulichen Anlagen ausgehend von der freien Landschaft bzw. der Bundesstraße 167 unterbinden. Der Obstbaumbestand an der südöstlichen Plangebietsgrenze bleibt ebenfalls erhalten.

Der Verlust der Gehölze lässt sich nicht vermeiden, da die Gehölze einerseits die Module verschatten würden und anderseits eine Beschädigung der Module durch den zu erwartenden und zunehmenden Astabbruch nicht ausgeschlossen werden kann.

Die betroffenen Gehölze weisen überwiegend einen schlechten Erhaltungszustand auf, der zum einen auf das Alter und zum anderen auf die ungeeigneten Standortbedingungen zurückzuführen ist.

Die vorgesehenen Rodungen von Gehölzen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes dar und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen ergeben sich hinsichtlich der Kompensationsplanung drei zu beurteilende Konflikte:

- Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrüter)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Minderung Erlebniswert)

Mit Umsetzung der Maßnahmen wird eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe erforderlich, die die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes gleichartig und gleichwertig sowie nachhaltig ausgleicht und wiederherstellt.

Gesetzliche Grundlagen

- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege* (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- *Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz* (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])
- *Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE, Schriftenreihe des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), 4/2009)*

Bestandsbeschreibung

Bei dem Vorhabenstandort für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemarkung Metzdorf handelt es sich um Tierproduktionsstandorte der Agro Tierzucht- und Pflanzenproduktion GmbH.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, wird derzeit durch die Gemeinde Bliesdorf der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II“ aufgestellt.

Die geplanten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beanspruchen dabei Teilflächen der Tierproduktionsstätten, die bereits stillgelegt wurden und derzeit keiner anderweitigen Nutzung unterliegen.

Im Randbereich der Vorhabenstandorte bestehen schnell wachsende Gehölze (auf der Vorhabenfläche selbst vereinzelt als Jungaufwuchs), die vor allem von Robinie, Pappel und weniger Ahorn, Holunder und Obstgehölzen bestimmt werden.
Bei den 9 Obstbäumen am südöstlichen Randbereich handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG, Flora-Fauna-Habitat- und europäische Vogelschutzgebiete [NATURA-2000], § 32 BNatSchG), Wasserschutzgebiete sowie Bau- und Bodendenkmale überlagern sich nicht mit dem Maßnahmenflächen.

- Die Flächen des nächstgelegenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes *Batzlower Mühlenfließ - Büchnitztal* (Gebietsnummer: DE 3350-300) beginnen etwa 1.800 m südlich des Vorhabenstandortes in und 1.350 m westlich des Vorhabenstandortes in Metzdorf.

- Die Flächen des nächstgelegenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes *Oder-Neiße Ergänzung* (Gebietsnummer: DE 3553-308) beginnen etwa 2.000 m nordöstlich des Vorhabenstandortes und 1.600 m westlich des Vorhabenstandortes in Metzdorf.
- Die Flächen des nächstgelegenen Flora-Fauna-Habitat-Gebietes *Trockenrasen Wriezen* (Gebietsnummer: DE 3250-304) beginnen etwa 2.000 m nordöstlich des Vorhabenstandortes in .
- Die Flächen des nächstgelegenen SPA-Gebietes *Märkische Schweiz*(Gebietsnummer: DE 3450-401) beginnen etwa 2.800 m südöstlich des Vorhabenstandortes in Metzdorf.

Fachplanerische Vorgaben

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Gemeindevertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwarteten Eingriffe im Rahmen der geplanten Maßnahmen:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§5 [1] LEPro)
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§5 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§5 (2) LEPro)
- Erhalt und Wiederherstellung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten die für die Erholung besonders geeignet sind (§ 5 [3] LEPro)

Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

- Nutzung von vorgeprägten, raumverträglichen Standorten für Vorhaben der Energieerzeugung (LEP B-B 6.8.2 [G])
- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP B-B 5.1 [G])
- den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung ist im Risikobereich Hochwasser besonderes Gewicht beizumessen (LEP B-B 5.3 [G])
- für Gebiete die auf Grund der vorangegangenen Nutzung einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, besteht eine besonderer Handlungsbedarf (LEP B-B 3.2 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg (bezogen auf den Vorhabenstandort)

Das Landschaftsprogramm enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Es wird derzeit um den sachlichen Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ fortgeschrieben.

Als allgemeine Entwicklungsziele werden

- der Erhalt möglichst großer naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten- und Lebensgemeinschaften
- der Erhalt der weiträumig, relativ dünn besiedelten und gering durch Verkehrswege zerschnittenen Landschaftsräume
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere in Gebieten die durch tiefgreifende Eingriffe in ihrer natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wurden
- der Aufbau eines geschlossenen großräumigen Feuchtgebietsverbunds (dabei soll insbesondere den brandenburgischen Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden und

- der Erhalt einer wertvollen Kulturlandschaften in unmittelbarer Nachbarschaft zur Metropole Berlin benannt.

Der Vorhabenstandort liegt an der nordwestlichen Grenze der naturräumlichen Region des Odertals. Speziell für das Odertal werden Ziele formuliert, die folgend auszugsweise und unter Berücksichtigung des Vorhabenstandortes (einschließlich Untersuchungsraum) aufgeführt werden:

- Ausgehend von den regionstypischen Gliederungselementen, die vor allem als Kombination aus Graben, Fahrweg, mehrstufiger Windschutzpflanzung sowie Alleen vorkommen, müssen naturnahe Landschaftsstrukturen wieder entwickelt werden.
- Sehr große Schläge sind zusätzlich durch die Pflanzung von Hecken und niedrigen Alleeformen (aus Obstbäumen) an Feldwegen zu strukturieren.

In der Karte 2 zum Landschaftsprogramm (Entwicklungsziele) werden für das Umfeld den Vorhabensstandort der Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegenden ackerbaulichen Nutzung sowie die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität für die Siedlungsbereiche als Entwicklungsziele formuliert.

Darüber hinaus werden über weitere Kartendarstellung schutzgutbezogene Ziele benannt:

Arten und Lebensräume

- Schutz und Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundes von Niedermooren und grundwassernahen Standorten

Landschaftsbild

- Verbesserung des vorhandenen Potenzials

Erholung

- Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit

Klima/Luft

- Fläche ohne Aussage zum Schutzgut

Boden

- Bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden

Wasser

- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten
- Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasserschutz

Die nachfolgend dargelegten Kompensationsmaßnahmen orientieren sich ebenso in starkem Maße an diesen übergeordneten Zielvorgaben:

- Anlegen von **Gehölzflächen** zur räumlichen Strukturierung, zur Biotopneuschaffung sowie zur Minderung der Wahrnehmbarkeit bestehender und geplanter baulichen Anlagen

Abiotische Faktoren

Boden und Geologie

Geologisch ordnet sich der Standort in den Bereich des Oderbruchs ein. Das Oderbruch ist ein saalkaltzeitliches Gletscherzungenbecken und wird ringsum von steilen Plateauhängen begrenzt.

Bei den anstehenden Sedimenten handelt es sich um holozäne Auensande, Auenlehme und humose Sande der Bach- und Flussauen. Am Vorhabenstandort liegt die Geländeoberkante bei

etwa 8,5 m über DHHN 92. Im gesamten Geltungsbereich schwanken die Geländehöhen nur leicht. Im Umfeld ist das Relief als eben bis leicht wellig zu beschreiben.

Für die Böden des Standortes sind vorwiegend Terrassensande aus der Urstromtalphase des Oderbruchs als Ausgangsmaterial der Bodenbildung anzusprechen, die durch Entkalkung und Versauerung die Prozesse der Verbraunung und Lessivierung erkennen lassen.

Wasser

Oberflächengewässer und Gewässer I. bzw. II. Ordnung befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens.

Klima/Luft

Die Vorhabenflächen sind dem stärker kontinental beeinflussten, trockenen, warmen Klima der unteren Lagen zuzuordnen. Sie gehören zum Klimagebiet „Südmärkisches Tiefland". Ein besonders kontinental getöntes Klima kennzeichnet das Oderbruch sowie die Untere Oder als auch die Odertalränder.

Die Niederschlagsmengen liegen bei 500 mm im Jahr, und die Grundwasserneubildungsraten im Mittel bei jährlich 78 mm. Somit gehört das Oderbruch zu einer der trockensten Regionen Deutschlands.

Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt zwischen 8,5 und 9 °C.

Durch die geringe Industrialisierung innerhalb der Gemeinde Bliesdorf liegen keine nennenswerten großräumigen Belastungen mit Luftschadstoffen vor.

Das Geländeklima wird durch die vorhandenen Vegetationstypen bestimmt. So wirken Waldflächen durch ihre hohe Filter- und Regenerationswirkung als wichtige Frischluftentstehungsgebiete. Freilandflächen produzieren nachts große Mengen an Kaltluft die besonders bei austauscharmen Wetterlagen eine Luftzirkulation ermöglichen.

Unter diesen Maßgaben wird das Geländeklima durch die im Umfeld bestehenden großflächigen Ackerflächen mit ihrer Wirkung als Kaltluftbildungsflächen geprägt.

Landschaftsbild

Die bestehenden Gehölze wurden einst zur Eingrünung der Tierproduktionsstätten gepflanzt. Zur damaligen Zeit spielte jedoch die Wahl heimischer standorttypischer Gehölze eine untergeordnete Rolle. Es wurden vorrangig schnell wachsende Gehölze gepflanzt. Diese stellen jedoch mit fortschreitendem Alter und dem damit verbundenen Zerfall eher eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar und können insbesondere in der Nähe von Verkehrsflächen, wie in , eine Gefahr darstellen.

Mit den gewählten heimischen standorttypischen Gehölzen für die Ersatzpflanzungen wird es zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes kommen.

Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Durch die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Metzdorf sind folgende unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten:

- → Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- → Zerstörung des natürlichen Bodengefüges (sehr gering)
- → Funktionsverlust im Bereich der mit Modultischen überbauten Flächen
- → Beeinträchtigung des Bodenlebens im Bereich der unvermeidlichen Vollversieglung

→ Verlust der natürlichen Speicher- und Filterfunktion sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion des Bodens mit der Atmosphäre
→ Verlust von Lebensraum (Rodung von Gehölzen)
→ Verlust von Lebensraum Beeinträchtigung streng geschützter Arten durch den bauvorbereitenden (Abbruch 5 Gebäude)
→ Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr

Konflikt Flächeninanspruchnahme

Rodung von Gehölzen

Im Rahmen bauvorbereitender Maßnahmen für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen am Standort Metzdorf lässt sich die Rodung von Gehölzen nicht vermeiden.

Entsprechend der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) sind bei einer eingriffsbedingten Beseitigung von Einzelbäumen die Vorgaben der Baumschutzverordnung bzw. der Baumschutzsatzungen der Landkreise oder Kommunen anzuwenden. Liegen solche Satzungen nicht vor, ist die Kompensation auf der Grundlage der Brandenburgischen Baumschutzverordnung nach dem Wert des zu fällenden Baumes zu berechnen. Seit Januar 2011 ist die Brandenburgische Baumschutzsatzung außer Kraft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für die Verwaltungsbereiche des Landkreises Märkisch-Oderland, im Amt Barnim-Oderbruch oder Gemeinde Bliesdorf keine Baumschutzsatzungen vor.

Dementsprechend wird die Berechnung von Ersatzpflanzungen entsprechend der Tabelle auf Seite 32 der HVE erfolgen.

Am Standort Metzdorf handelt es sich um Pappeln, die als Überhälter in einem Hecken- und Windschutzstreifens bestehen und sich entlang der südlichen Plangebietsgrenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes erstrecken. In der Baumschicht sind Pappeln anzutreffen, die derzeit einen sehr schlechten Vitalitätszustand aufweisen (hoher Anteil an Totholz, natürlicher Astabbruch). In der Strauchzone bestehen vorrangig Jungsaufwuchs von Pappeln und Ahorn mit wenig Holunder. Mittig weist die Heckenstruktur eine größere Lücke auf einer Länge von etwa 45 m auf. Die Lücke soll durch die Ersatzpflanzungen für die unvermeidliche Rodung von Gehölzen, geschlossen werden.

Die Bäume sind aufgrund ihres Alters durch natürlichen Astabbruch gekennzeichnet. Mit Fortschreiten des Alters der Bäume und unter Berücksichtigung der ungeeigneten Standortvoraussetzungen ist mit weiterem Astabbruch oder sogar mit Abbruch, Entwurzelung oder Umfallen zu rechnen.

Die Bäume sollen in Richtung Vorhabenfläche gerodet werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der im Heckenstreifen bestehenden Sträucher soll weitestgehend vermieden werden, da Sie bereits jetzt einen Sichtschutz zu den bestehenden Anlagen darstellen und diese Funktion auch für die geplanten Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage erhalten bleiben soll.

Unvermeidbare Verluste sollen durch die Ersatzpflanzungen von heimischen standorttypischen Gehölzen ersetzt werden.

Im südöstlichen Vorhabenbereich in Metzdorf schließt sich an den Hecken- und Windschutzstreifen ein Feldgehölz überwiegend nicht heimischer Gehölzarten (Jungaufwuchs von Pappel und Ahorn) an. Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen soll auch dieses Feldgehölz gerodet werden, da sie ebenfalls mit zunehmenden Wuchs zu einer Verschattung der Modultische führen können.

Darüber hinaus bestehen 6 weitere Pappeln im nordwestlichen Randbereich, zwei weitere Pappeln und ein ausgewachsener Apfelbaum im östlichen Randbereich und 8 ausgewachsene Obstgehölze im südöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Da diese Gehölze ebenso zu einer Verschattung der Modultische führen würden, lässt sich die Rodung dieser Gehölze ebenfalls nicht vermeiden (ausgenommen die 9 Obstbäume am südöstlichen Randbereich).

Mit Umsetzung der Planung ist die Rodung der im Umfeld bestehenden Pappel- und Ahornbäume, des vereinzelt im geplanten Baufeld bestehende Jungaufwuchses sowie des Feldgehölzes im südöstlichen Plangebiet vorgesehen, da die Gehölze die Module verschatten und damit eine optimale Energieausbeute unterbinden würden. Als Ersatz sind umfangreiche Strauchpflanzungen im Umfeld des Vorhabenstandortes vorgesehen.

Die innerhalb des Hecken- und Windschutzstreifens bestehenden Pappelbäume soll fachgerecht in Richtung Vorhabenfläche gerodet werden.

Die verbleibenden Gehölzstrukturen (Strauchschicht) bleiben erhalten, da sie bereits eine Sichtbarkeit der bestehenden und der geplanten baulichen Anlagen ausgehend von der freien Landschaft bzw. der Bundestraße 167 unterbinden. Hier erfolgte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Abbildung 1: Blick auf die Pappeln des Hecken- und Windschutzstreifens im Bereich der südlichen Plangebietsgrenze. Der Eigentümer der Flächen beabsichtigt die Rodung der innerhalb des Hecken- und Windschutzstreifens bestehenden Pappelbäume, da diese aufgrund ihres schlechten Vitalitätszustands eine Gefahr für die angrenzenden Flächen darstellen.

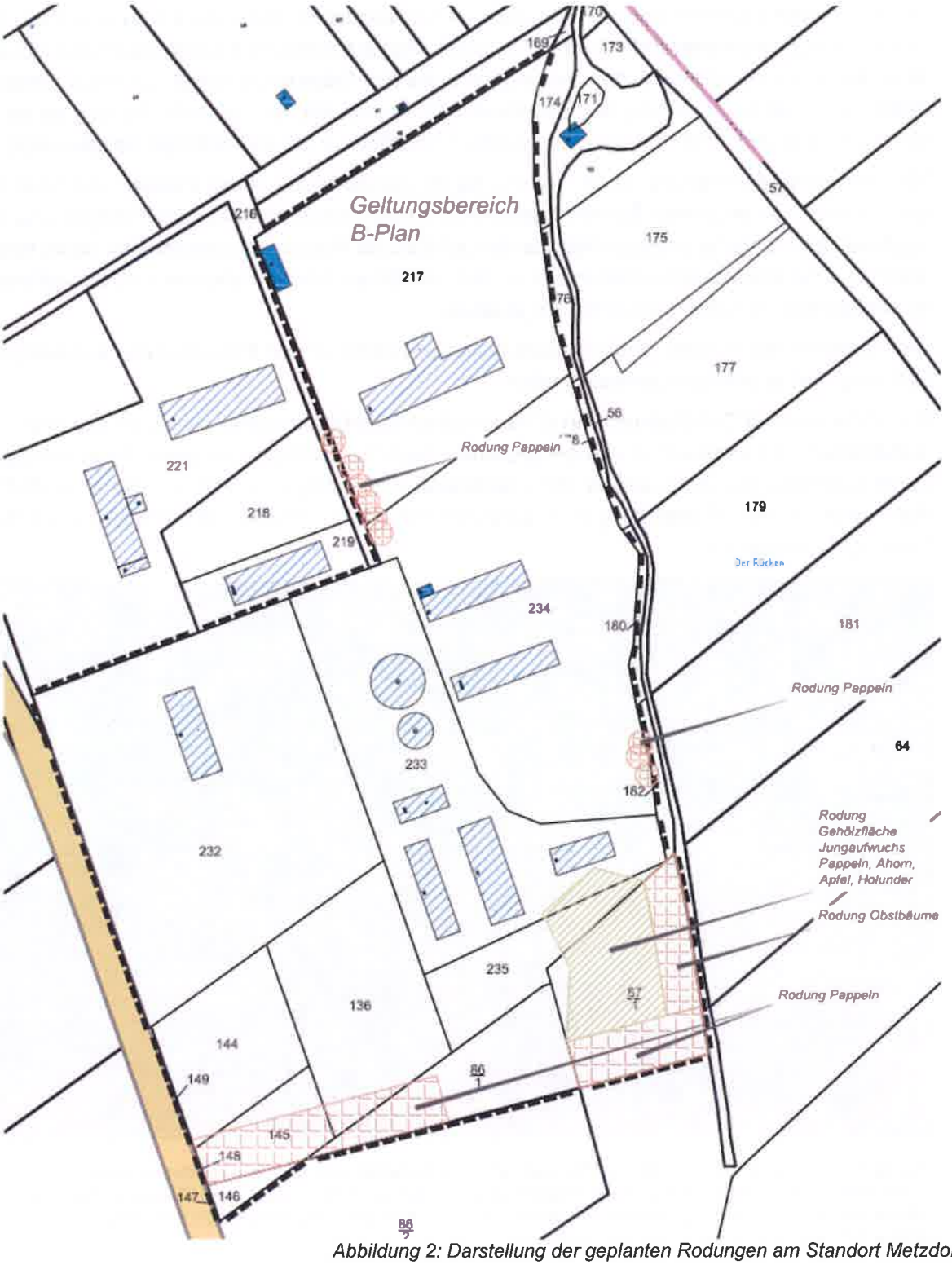

Abbildung 2: Darstellung der geplanten Rodungen am Standort Metzdorf

Abbildung 3: Blick auf die südöstliche Plangebietsgrenze, wo sich Jungaufwuchs von Pappel und Ahorn innerhalb des Plangebietes auf eine Gesamtfläche von etwa 2.492 m² ausdehnen.

Abbildung 4: Im nördlichen Plangebiet bestehen entlang eines nach Norden verlaufenden Wirtschaftsweges 6 weitere Pappelbäume, die ebenfalls während der bauvorbereitenden Maßnahmen gerodet werden sollen um eine Verschattung oder Beschädigung durch Astabbruch zu vermeiden. Auch diese Pappelbestände sind durch einen hohen Anteil von Totholz gekennzeichnet.

Abbildung 5: Entlang der östlichen Plangebietsgrenze bestehen auf einer Länge von etwa 70 m alte Obstbäume. Die Bäume weisen einen schlechten Erhaltungszustand auf.

Abbildung 6: Im Bereich des östlichen Grenzverlaufs bestehen zwei weitere Pappeln und ein ausgewachsener Obstbaum, die ebenfalls gerodet werden sollen.

Nr.	Baumart	Stammumfang in m	Anzahl
1	Kanadische Pappel (Populus x canadensis)	0,6	3
2	Kanadische Pappel (Populus x canadensis)	0,6 bis 0,74	7
3	Kanadische Pappel (Populus x canadensis)	0,75 bis 0,89	24
4	Kanadische Pappel (Populus x canadensis)	0,90 bis 1,04	12
5	Kanadische Pappel (Populus x canadensis)	1,05 bis 1,19	4
6	Kanadische Pappel (Populus x canadensis)	1,20 - 1,35	2
7	Ahorn	1,20 - 1,35	2
Gesamt:			54

Tabelle 1: Darstellung der betroffenen Bäume, deren Rodung sich im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung einer Verschattung der Module nicht vermeiden lässt

Weiter wird die Beseitigung von flächigen Ruderalgehölzen (Jungaufwuchs der Pappel, Ahorn und weniger Weide) auf einer südöstlichen Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes in einem Umfang von 2.492 m² erforderlich.

Mit der vorliegenden Konzeption lässt sich die Rodung der beschriebenen Gehölze nicht vermeiden, da die Gehölze zu einer Verschattung der Module führen würden und eine optimale Ausnutzung des möglich erzeugbaren Stroms nicht mehr gewährleistet werden kann.

Versiegelung

Das Sondergebiet hat eine Größe von 53.717 m², hiervon sind 30.471 m² mit Modultischen überdeckt.

Aufgrund der gewählten Bauweise (Rammen der Pfosten) bleibt der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes unversiegelt.

Die Modultische der Solarmodule werden über 4 Stützen mit einer Grundfläche von je 0,015 m² (0,06 m² pro Modultisch) im Erdreich verankert. Im gesamten Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik sollen 250 Modultische und 40 halbe Modultische (insgesamt 234 Modultische) errichtet werden. Zusammengefasst beträgt ihre versiegelte Grundfläche etwa 18,44 m².

Weiterhin sind Verkehrsflächen in ungebundener Bauweise (Schotter) in einem Umfang von etwa 57 m² geplant.

Mit Umsetzung des Vorhabens besteht folgender Flächenbedarf (Versieglung von Boden, nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenfunktionen):

Innerhalb des Sondergebietes sind die ehemals bebauten Flächen, nicht bebauten Flächen, einschließlich der Flächen zwischen den Modultischreihen und unterhalb der Modultische durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese zu entwickeln. Die Maßnahme kann durch die Einsaat von standortheimischen Saatgut gefördert werden. Frühster Mahdtermin ist unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange der 01. August eines Jahres.

vollversiegelte Flächen:

Trafogebäude 3 Stk. Grundfläche jeweils 6,6 x 3,0 Meter	59,4 m²
Modultische	18,44
Übergabestation 1 Stk. Grundfläche 2,5 x 5,0 Meter	12,5 m²
Verkehrsfläche (geschottert)	80 m²
Gesamt:	170,34 m²

Abbruch

Die ungenutzten Stallgebäude im Plangebiet stellen sich in einem schlechten Zustand dar. Sie sind als Sonderform der Bauflächen (*Ruinen*, Biotop 12831) zu erfassen.

Abbildung 7: Blick auf ein im nördlichen Plangebiet bestehendes und ungenutztes Stallgebäude. Das Gebäude ist das Größte der insgesamt vier ehemaligen Stallgebäude, die mit Umsetzung der Planung abgebrochen werden sollen.

Abbildung 8: Übersicht Gebäudeabbruch

In allen Gebäuden befinden sich außerordentlich zahlreiche Hohlräume und Nischen, die von Fledermäusen genutzt werden können. Alle untersuchten Gebäude und Räume sind als nicht sicher frostfrei einzustufen, womit sie nur bedingt als Winterquartier geeignet sind. Von einigen Arten (z. B. der Zwergfledermaus) ist jedoch bekannt, dass sie gelegentlich auch solche Quartiere nutzen. Außerhalb der Wintermonate ist eine Nutzung als Sommer- und Zwischenquartier durch die untersuchten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Beschreibung und Bewertung des Kompensationsbedarfs

Heckenpflanzungen

Für die 54 zu rodenden Bäume sollen Sträucher im Verhältnis 1:15 gepflanzt werden.

Das Verhältnis 1:15 wurde gewählt, da der zur Rodung betrachtende Baumbestand erhebliche Schäden aufweist und bereits durch enormen natürlichen Astabbruch gekennzeichnet ist.

Es sind somit 810 Sträucher (1.157 m²/ 70 Sträucher pro 100 m²) für den Verlust von Bäumen zu pflanzen.

Für den Verlust der Gehölzstrukturen werden 1.745 Sträucher (70 Sträucher pro 100 m²) auf einer Fläche von 2.492 m² innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gepflanzt.

Im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen für die vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind Baumpflanzungen nicht möglich, da sich die Maßnahmenflächen im unmittelbaren Umfeld der geplanten baulichen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden. Die Bäume würden zu einer Verschattung der Module führen und eine optimale Energieausbeute unterbinden.

Abzüglich des Saumstreifens von beidseitig 0,75 m, steht von den 6.318 m² eine Fläche von 3.790 m² zur Anpflanzung von Gehölzen zur Verfügung.

Auf einer Gesamtfläche von etwa 6.318 m² (davon auf 1.157 m² für die unvermeidbare Rodung von Bäumen und 2.492 m² für den unvermeidlichen Verlust von flächigen Ruderalgehölzen) sind standortgerechte Sträucher und Heister gemäß dem Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 13. September 2013 zu pflanzen und langfristig zu pflegen.

Durch eine naturnahe Durchmischung und die Wahl standorttypischer Pflanzen soll eine schnelle Eingrünung des Standortes gewährleistet werden.

Hecken stellen einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von Arten dar. Weiter sind sie Brut- und Nahrungshabitate verschiedener Vogelarten, Nahrungs- und Entwicklungshabitate verschiedener heimischer Insekten und Überwinterungsräume für verschiedene Tiergruppen.

Sie bieten Sichtschutz, filtern Staub und verbessern die Luftqualität.

Die geplanten Heckenpflanzungen erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Metzdorf II". Sie sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen M 1) festgesetzt worden.

Der Abstand zwischen den Sträuchern sollte mindestens 1,5 m betragen. Zur Entwicklung der Krautsäume ist das unten aufgeführte Saatgut oder gleichwertiges zu verwenden.

Neben einer einjährigen Fertigstellungspflege ist eine 3-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.

Eine Funktionsübernahme der Heckenpflanzen als Lebensraum ohne Zeitverlust ist nicht möglich, deshalb sind Nistkästen als Ersatz in den Hecken vorgesehen. In 3-5 Jahren hat die Hecke Ihre Funktion als Lebensraum übernommen. Die zu erhaltenen Heckenstrukturen im Westen und Süden bieten für die Übergangszeit genügend Ausweichmöglichkeiten für Gehölzbrüter.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat mit Fertigstellung der baulichen Anlagen in der unmittelbar darauffolgenden Frühjahrs- oder Herbstperiode zu erfolgen.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt weiter über den Durchführungsertrag.

Folgende Arten sollten bevorzugt für den Standort zur Pflanzung berücksichtigt werden:

<u>*Heister:*</u>

Malus sylvestris - Wild-Apfel (10 Stück/ 100m²)

<u>*Sträucher:*</u>

Rosa canina – Hundsrose (10 Sträucher/ 100m²)

Rosa rubiginosa – Weinrose (10 Sträucher/ 100m²)

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel (10 Sträucher/ 100m²)

Coryllus avellana - Gemeine Hasel (10 Sträucher/ 100m²)

Prunus spinosa – Schlehe (15 Sträucher/ 100m²)

Rhamnus catharticus - Purgier-Kreuzdorn (15 Sträucher/ 100m²)

Folgende Mindestanforderungen sind für das Pflanzgut zu erfüllen:

Heister	verpflanzt, Höhe 150-170 cm
Strauch	Höhe 60-100 cm
Rasenmischung (Saumbereich)	RSM 7.1.2, Landschaftsrasen mit Kräutern

Ersatzpflanzungen am Standort Metzdorf:

Gemeinde/Ortsteil:	Gemeinde Bliesdorf
Gemarkung:	Metzdorf
Flur:	1
Flurstücke:	86/1, 87/1, 217, 232, 233, 234, 235
Eigentümer:	Agro Tierzucht- und Pflanzenproduktion GmbH
Flächengrößen:	Breite: 5,0 m, davon 3,5 m für die Strauchpflanzungen, Restfläche als Saumstreifen Fläche gesamt: 6.318 m² *anrechenbar als reine Strauchpflanzung: 3.790 m²*

Bei den Maßnahmen ist darauf zu achten, dass ein Rückschnitt nur insofern erfolgt, dass eine Beeinträchtigung der Funktion als Sichtschutzhecke zu den bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, ausgehend von der Bundesstraße B 167 und der freien Natur, nicht zu erwarten ist.

Der geplante Eingriff durch das Vorhaben kann durch die geplanten Maßnahmen (Hecken- und Baumpflanzungen) kompensiert werden.

Entsiegelung

Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen am Standort Metzdorf, sehen den Abbruch von 5 Gebäuden und Verkehrsflächen (inkl. dem Abbruch der Fundamente bis in 1 m Tiefe) in einem Umfang von 6.520 m² vor.

Bedarf (=Bestand)	**Planung**
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: Flächenverlust: nitrophile Hochstaudenfluren mit üppig wachsenden Grasfluren Die Flächen wurden als Gras- und Staudenflur auf Sekundärstandort erfasst.	Planung: Fläche SO Photovoltaik: **170,34 m²** im Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik unterliegen einer Neuversiegelung **6.520 m²** Entsiegelung (Abbruch 5 Gebäude und Verkehrsflächen)
Flächenäquivalent (Bedarf) 171 m² Versiegelung	**Flächenäquivalent (Planung) 6.520 m² (Entsiegelung)**

Konflikt Beeinträchtigung von Lebensraum

Die Beseitigung der Gehölze ist als zulässiger Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen ohne weiteres kompensierbar, denn als Ausgleich sind umfangreiche Strauchpflanzungen vorgesehen, die einer Vielzahl von Artengruppen zukünftig als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Die betroffenen Gehölze stellen einen potenziellen Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze dar. Ebenso eignen sich die Ruderalflächen, auf denen die Pappeln fallen sollen, als Bruthabitat für Offenlandarten.

Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Rodung von Gehölzen (Bäume, Gebüsch) außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September sowie eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodendecke verboten.

Das größte Gefährdungspotential geht von einem Abbruch der Gebäude in der Zeit besetzter Fledermausquartiere aus.

Unmittelbar vor dem Abbruch wird daher zwingend durch geeignete Fachkräfte eine erneute Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude zum Vorkommen streng geschützter Fledermausarten erforderlich.

Ein Abbruch während der Nutzung als Wochenstube ist nicht möglich.

Vermeidung/Verminderung

Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen eine Begehung/Untersuchung des Geländes und der betroffenen Gehölze auf das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten durch entsprechendes Fachpersonal erfolgen.

Es wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse, Brutvögel und Fledermäuse festgesetzt, um die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang nicht zu gefährden.

Bei einer unvermeidbaren Beseitigung von Habitatstrukturen der Zauneidechse sind im ausreichenden Umfang Ersatzhabitate für Reptilien im Randbereich der Baufelder anzulegen, die den Tieren das Ausweichen während der Baumaßnahmen auf ungestörte Strukturen ermöglichen. Die CEF- Maßnahmen sehen eine Herstellung bzw. den Erhalt von leicht grabfähigem Substrat und geeigneten Sonnplätzen in Form von Totholz oder Lesesteinhaufen vor.

Für europäische Brutvogelarten haben die geplanten Heckenpflanzungen ebenfalls eine hervorgehobene Bedeutung. Insbesondere Gehölzbrüter profitieren von der Herstellung dieser Biotopstrukturen. Die Hecke wird von ihnen als Nist-, Brut- oder Ruheplatz genutzt. Unter Berücksichtigung dessen erfüllt sie wichtige allgemeine Funktionen für den Biotop- und Artenschutz.

Zusätzlich dazu ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung vorgesehen, nach welcher die Errichtungsphase gänzlich außerhalb der Brutperiode der relevanten Brutvogelarten sowie außerhalb der Hibernationszeit der Zauneidechse erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Initialisierung/ Optimierung von Zauneidechsenhabitaten

Mit Umsetzung des Vorhabens ist die Realisierung von sechs Flächen zur Installierung von Ersatzhabitaten bzw. zur Optimierung des Lebensraums der Zauneidechse in den umgebenden Randbereichen des Baufeldes vorgesehen. Diese Habitate werden so angelegt, dass auch Amphibien diese Nischen als Rückzugsraum und Überwinterungsstätte nutzen können. Diese Habitate werden jeweils eine Grundfläche von 10 m² aufweisen und werden in Schichten durch verschiedene Naturmaterialien errichtet (Kies, Schotter, Grobe Feldsteine, Totholz, Wurzelwerk von Bäumen).Ein Abbruch während der Nutzung als Wochenstube ist nicht möglich.

Errichtung von zwei Artenschutzhäuschen

An drei Standorten werden Artenschutzhäuschen in Holzbauweise errichtet. Die Häuschen werden am Ständer zur Abwehr vor Prädatoren geschützt. Oberhalb des Prädatorenschutzes werden erste 6 Nisthilfen für Gebäude-, Nischen-, und Halbhöhlenbrüter befestigt. Im Dachbereich des Artenschutzhäuschens finden Schwalben und Fledermäuse Unterschlupf und Niststätten.

Die oben gezeigte Abbildung zeigt ein Vorbild für die vorher beschriebene Maßnahme, die in ähnlicher Art und Weise errichtet wird. Quelle: natur-erleben.niedersachsen.de

Durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), eine Bauzeitenregelung sowie einer ökologischen Bauüberwachung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), eine Bauzeitenregelung sowie einer ökologischen Bauüberwachung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Errichtung Nisthilfen für Gehölzbrüter

In der Strauchpflanzung der Feldgehölzstruktur sind alle 10 m geeignete Unterschlupf- und Nistgelegenheiten für Singvögel zu schaffen.

Konflikt potenzieller Schadstoffeintrag

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vermeidung/Verminderung

Vor Beginn der Maßnahmen sind die Fahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Konflikt Beeinträchtigung Landschaftsbild/Minderung Erlebniswert

Mit der geplanten Heckenpflanzung soll vor allem eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten baulichen Anlagen der bestehenden Tierproduktionsstätten und der geplanten baulichen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage weitestgehend unterbunden und eine Erweiterung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen gewährleistet werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der gewählten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Eingriffsbilanz

Bedarf (=Bestand) Gehölzpflanzung	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: *Biotopverlust* 54 Baumfällungen, Rodung von 2.492 m² Gehölzstruktur	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahmen zur Biotopneuschaffung: Gehölzpflanzungen = **3.790 m²**
Flächenäquivalent (Bedarf) **3.649 m² Gehölzfläche**	**Flächenäquivalent (Planung)** **6.318 m² (einschließlich Saumstreifen, der nicht angerechnet wurde)**

Bedarf (=Bestand) Entsiegelung	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: Flächenverlust: nitrophile Hochstaudenfluren mit üppig wachsenden Grasfluren Die Flächen wurden als Gras- und Staudenflur auf Sekundärstandort erfasst.	Planung: Fläche SO Photovoltaik: **170,34m²** im Sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik unterliegen einer Neuversiegelung **6.520 m²** Entsiegelung (Abbruch 5 Gebäude und Verkehrsflächen)
Flächenäquivalent (Bedarf) **171 m² Versiegelung**	**Flächenäquivalent (Planung)** **6.520 m² (Entsiegelung)**